

Jan Stankovsky\*)

# Österreich und das COCOM

**D**ie Exporte sicherheitspolitisch relevanter Güter in den Osten werden von den USA und ihren westlichen Verbündeten überwacht; sie unterliegen verschiedenen Beschränkungen. Das COCOM<sup>1)</sup> — dem die NATO-Staaten (ausgenommen Island) sowie Japan und Australien angehören — koordiniert das strategische Embargo gegenüber dem Osten. Die Exportbeschränkungen der USA gehen zum Teil darüber hinaus (Bertsch, 1988, Gabriel, 1989).

## Das Embargo gegenüber dem Osten

Ziel des strategischen Embargos der USA und ihrer Verbündeten war die Schwächung des Militärpotentials der UdSSR und des Warschauer Paktes durch Beschränkung oder Verweigerung bestimmter Lieferungen. Zum Teil konnte das auch durch eine erhebliche Verteuerung der überwachten Ware — über die Kosten der Herstellung im Land des Käufers hinaus — erreicht werden. Während die Exportbeschränkungen für Rüstungsgüter kaum Probleme verursachen, war es stets schwierig, Exporte anderer „sicherheitspolitisch relevanter“ Güter zu überwachen. In der jüngeren Vergangenheit beschränkte sich das Embargo auf die Exporte von Hochtechnologie, die auch für Militärzwecke verwendet werden kann („dual use“). Die zeitliche Komponente der Verfügbarkeit gewann dadurch besondere Bedeutung.

Die Ziele eines Embargos können umso schneller erreicht werden, je umfangreicher das sanktionierende

**Die europäische Nachkriegsgeschichte war durch den „Kalten Krieg“ — eine scharfe Abgrenzung zwischen Ost und West — gekennzeichnet. Ein besonders „beliebtes“ Instrument dafür war das strategische Embargo des Westens gegenüber den Oststaaten, an dem Österreich als neutrales Land zwar nicht beteiligt, in das es aber indirekt involviert war. Die Epoche des Ost-West-Antagonismus nähert sich ihrem Ende, der schrittweise Abbau der künstlichen Schranken zwischen West- und Osteuropa wird sicher bald beginnen. Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse werden ein bisher kaum untersuchtes Thema der österreichischen Wirtschaftspolitik in einer historischen Perspektive beleuchtet und die Auswirkungen der Beseitigung des Embargos auf Österreich überlegt.**

Land das Angebot für Embargo-Ware beherrscht, am besten freilich durch ein Monopol. Anders als ein Preiskartell (OPEC) kann aber das Embargo — auch wenn das Angebot auf ein Land beschränkt ist — weitgehend durch Handelsumleitungen über dritte (nicht gebundene) Staaten umgangen werden. Gibt es einen „Markt“ für Handelsumleitungen, so muß das Zielland nur geringe Nachteile hinnehmen (Preiszuschlag, zeitliche Verzögerung); je besser der „Markt“ funktioniert, desto geringer sind die Nachteile. Das sanktionierende Land kann versuchen, einer Umgehung des Embargos durch Ausdehnung der Reichweite seiner Kontrollen zu begegnen; dies verursacht aber Interessenkonflikte mit Drittstaaten.

Lieferanten und Vermittler der Embargo-Ware aus Drittstaaten erwirtschaften einen Extragewinn, den

— in einem anderen System der Exportüberwachung (z. B. Exportzölle) — das sanktionierende Herstellerland einnehmen könnte. Als Lieferanten bzw. Vermittler können auch Unternehmen aus dem sanktionierenden

## Das Embargo und Drittstaaten

Land auftreten, sie gehen aber ein größeres Risiko ein als Unternehmen aus Drittstaaten.

Zur Sicherung der Wirksamkeit des strategischen Embargos müssen die USA daher die Zusammenarbeit mit Drittstaaten suchen. Als Hebel dienen ihnen die politische Macht und ihre Monopolstellung für bestimmte Produkte.

Die offene Mitwirkung eines neutralen Landes an der Durchsetzung eines Embargos würde dem Status der Neutralität widersprechen<sup>2)</sup>. Ebenso wäre es aber mit dem Status der Neutralität nicht vereinbar, ein Instrument der Durchbrechung oder Umgehung des Embargos zu werden. Andererseits bietet das Embargo, wie erwähnt, Unternehmen aus Drittstaaten, die sich an der Umgehung beteiligen, Gewinnchancen. Die Neutralität verschafft somit in diesem Zusammenhang besondere Vorteile. In bezug auf die Umgehung des strategischen Embargos sind Österreichs Voraussetzungen sogar besonders „günstig“: die geographische Lage, relativ enge wirtschaftliche Verflechtung mit dem Osten, aber auch der hohe eigene Importbedarf an Hochtechnologie. Ein Nachteil resultiert aus der relativ geringen Inlandsproduktion von Hochtechnologie.

\*) Der Verfasser ist Herrn Dipl.-Ing. G. Lechner, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, für wertvolle Hinweise und Anregungen zu Dank verpflichtet.

<sup>1)</sup> Coordination Committee on Multilateral Export Controls, mit Sitz in Paris.

<sup>2)</sup> Österreich hat 1980 die Teilnahme an dem von den USA initiierten Embargo gegen den Iran abgelehnt (Luif, 1985). Ausgeschlossen ist aber ein Embargo auch für ein neutrales Land nicht: Österreich und auch andere neutrale Staaten konnten sich am Embargo und an anderen Handelssanktionen gegenüber Südrhodesien und Südafrika beteiligen.

Anhaltspunkte für ein „faites“ (allgemein akzeptiertes) Verhalten eines neutralen Landes gegenüber dem Embargo liefert die Praxis aus Zeiten des „Heißen Krieges“ Während des Zweiten Weltkriegs achtete die Schweiz darauf, mit allen Kriegsteilnehmern nur das „normale Geschäft“ (courant normal) aufrechtzuerhalten Dieser Grundsatz war auch Basis des — lange Zeit geheimgehaltenen — Hotz-Linder-Abkommens zwischen den USA und der Schweiz aus dem Jahr 1951 („Neue Zürcher Zeitung“, 25. August 1988): Die Schweiz hatte sich im wesentlichen dazu verpflichtet, die Umleitung von Embargo-Ware aus COCOM-Ländern über die Schweiz in den Osten nicht zu genehmigen und ihre Exporte in den Osten auf das normale Geschäft zu beschränken.

### Das Embargo und Österreich

Österreich hat das strategische Embargo große Probleme verursacht, denn die Neutralität bedingt Auflagen und Beschränkungen, die in einem recht weiten Rahmen interpretiert

**Das strategische Embargo stellt Österreich vor große Probleme, denn die Neutralität bedingt Auflagen und Beschränkungen, die in einem recht weiten Rahmen interpretiert werden können.**

werden können. Die Situation Österreichs erschweren zwei Umstände:

- Österreich hat — anders als etwa die Schweiz — nur wenig Erfahrungen mit einer Embargo-Politik
- Die beiden Protagonisten des Embargos — die USA und die UdSSR — sind Signatarmächte des österreichischen Staatsvertrags.

Der Staatsvertrag enthält zwar in bezug auf das Embargo keine Verpflichtungen (er verbietet Österreich den Anschluß an Deutschland), doch war schon immer einer der Grundsätze der österreichischen Neutralitätspolitik, Konflikte mit den Signatarmächten des Staatsvertrags möglichst zu vermeiden Außerdem sind mit dem Embargo und der Embargo-Politik auch erhebliche wirtschaftliche Interessen Österreichs verbunden

In Österreich wurde das Verhalten gegenüber dem strategischen Embargo nie diskutiert, weitgehend hielt man sich aber an das Schweizer Modell. Das erwähnte „faire“ Verhalten (Beschränkung auf das normale Geschäft) ist allerdings nur in der Theorie einfach

### Handhabung in den Nachkriegsjahren

Wie die Embargo-Bestimmungen in Österreich in den fünfziger, sechziger und auch zum Teil noch in den siebziger Jahren tatsächlich angewendet wurden, ist in der Öffentlichkeit nur wenig bekannt. Eine umfassende Studie über den österreichischen Osthandel (Matzner, 1970) zitiert einen führenden österreichischen Ostexperten aus dem Jahr 1965: „Transactions with communist countries belong in the present situation of our country and our economy to a sphere for which the old principle should be applied: Speech is silver — silence is gold“

Seit 1954 wandte Österreich (ähnlich wie die Schweiz) im Zusammenhang mit dem strategischen Embargo das IC-DV-System an (Import Certificate/Delivery Verification; Zehetner, 1985): Eine Exportlizenz der USA erhält der österreichische Importeur nur bei Vorlage des von der österreichischen IC-DV-Behörde (Handelsministerium) ausgestellten Importzertifikats<sup>3)</sup> Darin bestätigt die Behörde, daß sich das österreichische Unternehmen verpflichtet, die importierte Ware nicht oder nur nach Genehmigung der Behörde zu reexportieren. Die Delivery Verification sollte darüber hinaus sicherstellen, daß die Ware tatsächlich in den Hoheitsbereich des Staates eingeführt wird, der das Import Certificate ausgestellt hat Ein End-user-Zertifikat des importierenden Unternehmens war für dieses System nicht nötig

Bis 1985 hatte das Importzertifikat in Österreich keine gesetzliche Grundlage, die vom österreichischen Handelsminister ausgestellte Internationale Einfuhrbescheinigung war nur eine formlose Bestätigung der privatrechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Handelsminister Von Verstößen gegen diese Verpflichtungserklärung

war nur die betreffende ausländische Technologietransfer-Kontrollbehörde zu informieren (Zehetner, 1985) Sanktionsmöglichkeiten hatten die österreichischen Behörden nicht.

Bis zur Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrags 1955 standen zahlreiche Unternehmen — die früher deutsches Eigentum gewesen waren — im von der UdSSR besetz-

**Zur Einschränkung der Exporte in die Oststaaten standen Österreich bis Mitte der achtziger Jahre nur wenige offizielle handelspolitische Instrumente zur Verfügung.**

ten Teil Österreichs unter sowjetischer Verwaltung (USIA); sie waren damals die „Schlupflöcher“ im Netz des strategischen Embargos (Adler-Karlsson, 1968, S 199, Matzner, 1970, S 101) Nach Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrags 1955 gingen diese Betriebe in österreichisches Eigentum über, unterhielten aber weiterhin — ohne dabei wesentlich gegen die Embargo-Bestimmungen zu verstoßen — enge Lieferbeziehungen zur Sowjetunion In Österreich verletzten eher kleinere Unternehmen das strategische Embargo, wie der „schwarzen Liste“ der USA zu entnehmen ist („Wochenpresse“, 18 Juni 1985). Auf dieser „schwarzen Liste“ fanden sich vor allem Unternehmen im Besitz der Kommunistischen Partei Österreichs (Matzner, 1970, S. 100) Die KPÖ ist (direkt und indirekt) Inhaber zahlreicher Unternehmen in Österreich, die früher eine Monopolstellung in Teilbereichen des österreichischen Osthandels hatten und auch heute noch zur Finanzierung der Partei dienen Die Bedeutung dieser Firmengruppe ist allerdings in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen.

Es gibt aber auch Hinweise, daß Österreich seit langem bereit gewesen sei, seine Exportpolitik mit jener des COCOM zu koordinieren (Matzner, 1970, S 100, Adler-Karlsson 1968, S 136, Luif, 1984, S 225) Im Klassiker der Embargo-Literatur von Adler-Karlsson (1969) findet man dazu aber nur einige Vermutungen, jedoch kaum Fakten. Ein besonderes System der Exportüberwachung wurde für Waren aus den USA angewen-

<sup>3)</sup> In Österreich als Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) bzw Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) bezeichnet

**Hochtechnologie-Exporte Österreichs**

*Übersicht 1*

	Oststaaten				Welt	
	1980	1983	1986	1980	1983	1986
	Anteile in %					
Anteile an Österreichs Gesamtexport						
Hochtechnologie	7.9	5.4	4.4	100.0	100.0	100.0
Alle Waren	12.1	12.2	9.6	100.0	100.0	100.0
Anteil der Hochtechnologie am Warenexport insgesamt	3.6	3.0	3.8	5.5	6.8	8.4
Marktanteil Österreichs am Export der OECD						
Hochtechnologie	2.2	2.3	2.7	0.6	0.7	0.9
Alle Waren	4.9	5.3	6.0	1.4	1.4	1.5

Q: Barisitz (1989)

det, die im Rahmen der Marshall-Plan-Hilfe nach Österreich geliefert wurden (Mähr, 1989, S 117f)

Für eine Einschränkung der Exporte in den Osten standen Österreich — mit Ausnahme der ersten Nachkriegsjahre — nur wenige offizielle handelspolitische Instrumente zur Verfügung. Eine gewisse Handhabung zur Exportüberwachung boten die Clearing-Abkommen mit den Oststaaten, die aber bis 1970 aufgelöst wurden<sup>4)</sup>. Stark reglementiert waren — bis Mitte der siebziger Jahre — nur die Importe Österreichs aus den Oststaaten (Stankovsky, 1969, Levčik — Stankovsky, 1984)

**Nach den Ereignissen in Afghanistan und Polen haben die USA ihre Embargo-Politik verschärft und ihre Bemühungen verstärkt, Drittstaaten zu einer wirksameren Überwachung des Technologietransfers zu veranlassen.**

Seit 1976 gibt es zwischen Österreich und den USA für die Zollbehandlung ein Rechtshilfeabkommen. Aufgrund dieses Abkommens haben die USA Österreich bei (aus ihrer Sicht) konkretem Verdacht auf illegalen Technologietransfer über Österreich wiederholt um Mithilfe ersucht. Aus formalen Gründen konnten aber die österreichischen Behörden diesem Ansuchen nicht immer entsprechen — vor allem wegen ihrer Zuständigkeit: Die Zollverwaltung, die Vertragspartner des Abkommens war, untersteht dem Finanzministerium, das Abkommen bezieht sich aber auf die Kontrolle des „grenzüberschreitenden Warenverkehrs“, für die das Handelsministerium zuständig ist

Im Laufe der siebziger Jahre, in der Zeit der Détente, wurde das Embargo schrittweise gelockert. Österreich hatte damals keine Probleme mit dem Technologietransfer. Nach

**Wachsende Probleme in den achtziger Jahren**

den Ereignissen in Afghanistan und Polen verschärften die USA ihre Embargo-Politik wieder und verstärkten seit Anfang der achtziger Jahre auch ihre Bemühungen, Drittstaaten — darunter Österreich und andere neutrale Länder — zu einer wirksameren Überwachung des Technologietransfers zu veranlassen. Im Fall einer Verweigerung der Zusammenarbeit war eine Benachteiligung bei der Ausstellung von Exportlizenzen — vor allem von Sammellizenzen (Distribution Licences) — für Hochtechnologie aus den USA für Lieferungen nach Österreich zu befürchten. Es bestand die Gefahr, daß Österreich aus der Liste von Ländern, die aufgrund von Sammellizenzen beliefert werden konnten, gestrichen wird (Sammellizenzen be-

**Eine Erschwernis bei der Ausstellung von Exportlizenzen hätte die österreichische Wirtschaft deutlich beeinträchtigt, da Österreich in hohem Maß von Technologieimporten aus den USA abhängig ist.**

rechten den Erzeuger in den USA, an bestimmte ausländische Abnehmer ohne Einzelgenehmigung zu liefern.) Eine solche Entwicklung hätte die österreichische Wirtschaft beeinträchtigt, da Österreich in hohem Maß von Hochtechnologie-Importen aus

den USA abhängig ist und die Ausstellung von Einzellizenzen sehr lange dauert.

Österreich kritisierten die USA besonders scharf, Hochtechnologie aus den USA in den Osten transferiert zu haben. Aus der Sicht der USA überwachte Österreich den Technologietransfer in den Osten weniger effizient als andere neutrale Staaten<sup>5)</sup>.

Die Kritik der USA an Österreich hielt auch mehrere Publikationen fest, die Österreich als eines der größten „Schlupflöcher“ für den Technologietransfer bezeichneten. Höhepunkt war eine Artikelserie im „Wall Street Journal“ (25-26. Juli 1984). Das Buch „Technobandits“ widmete Österreich sogar ein eigenes Kapitel.

**Der Kontrollmechanismus 1985/1987**

Für den österreichischen Entscheidungsprozeß im Bereich der Überwachung des Technologietransfers war das VOEST-AMI-Projekt möglicherweise entscheidend (Luif, 1984, S 225). Die VOEST Alpine geriet seit Ende der siebziger Jahre in immer größere wirtschaftliche Schwierigkeiten. Da zu den Grundsätzen der Verstaatlichten Industrie in Österreich damals die Unkündbarkeit der Mitarbeiter zählte, war die VOEST bemüht, der schrumpfenden Stahlnachfrage mit Diversifikation der Produktion zu begegnen. Das mit einem Partner in den USA (AMI) vereinbarte Joint Venture schien ein erfolgversprechendes

**VOEST-AMI Projekt**

Die VOEST hat Anfang der achtziger Jahre mit American Microsystem Inc (die später vom Gould-Konzern übernommen wurde) ein Abkommen über die Gründung eines Joint Venture „Austria Mikrosysteme International GmbH“ (AMI) geschlossen. Der Partner aus den USA war an diesem Projekt mit 51%, die VOEST mit 49% beteiligt. Das Werk in Unterpemstätten stellt kunden- und anwendungsspezifische Schaltkreise (Chips) her.

Für die Haltung Österreichs in der Überwachung des Technologietransfers war das VOEST-AMI-Projekt besonders wichtig.

<sup>4)</sup> Nach Angaben Finnlands bietet das bestehende Clearing-Abkommen mit der UdSSR ausreichend Möglichkeiten alle finnischen Exporte in die UdSSR zu überwa-

<sup>5)</sup> Daß österreichische Handelsunternehmen die Embargo-Bestimmungen in einigen Fällen umgingen kann man mit Sicherheit annehmen (der Rektor der Technischen Universität Wien Paschke in „Die Presse“ 2. März 1985)

Anteil der Hochtechnologie am Gesamtexport

Übersicht 2

	Österreich	Schweiz	Finnland Anteile in %	BRD	OECD
1986 <sup>1)</sup>					
Welt	8.4	20.8	6.7	14.8	14.4
Oststaaten	3.8	21.2	6.2	11.5	8.7
UdSSR	2.6	22.6	6.4	11.4	8.0
1987 <sup>2)</sup>					
Welt	6.7	16.6	3.4	9.9	9.8 <sup>3)</sup>
Oststaaten	4.9	20.7	3.0	8.4	8.2 <sup>3)</sup>
UdSSR	3.3	28.5	2.9	7.2	7.1 <sup>3)</sup>
1983 <sup>4)</sup>					
UdSSR <sup>5)</sup>	13.4	45.7	6.2	17.4	14.6 <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Barisitz (1989). — <sup>2)</sup> WIFO. — <sup>3)</sup> Westeuropa. — <sup>4)</sup> Lenz — Stiltner (1985). — <sup>5)</sup> Anteil der Hochtechnologie am Export von Industriewaren — <sup>6)</sup> Anteil der Hochtechnologie am Gesamtexport 10.9%

und zukunftsorientiertes Projekt Die USA banden aber die Ausstellung von Exportlizenzen für diese Technologie an strenge Auflagen; vielleicht weckte überhaupt erst das VOEST-AMI-Projekt das besondere Interesse der USA für Österreich

Die österreichischen Politiker wiesen den Vorwurf eines illegalen Technologietransfers lange Zeit zurück und lehnten eine Änderung der österreichischen Exportüberwachung ab. Zur Lösung dieses Problems wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die aber zunächst die Reaktion der Schweiz abwartete. In der zweiten Jahreshälfte 1984 arbeitete die Beamtengruppe eine Ergänzung des österreichischen Außenhandelsgesetzes aus; diese trat am 9. Jänner 1985 in Kraft<sup>6)</sup>. Folgende Maßnahmen sah diese Novelle vor:

— Die Ausfuhr von Computern (automatischen Datenverarbeitungsmaschinen, Datenlesern, Teilen und Zubehör) hierzu; Zollltarif Kapitel 84-83 und 84.55) unterliegt in Österreich der Bewilligungspflicht<sup>7)</sup>

— Für das Importzertifikat (IEB) wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen (§ 12 Abs 3 des Außenhandelsgesetzes), die Internationale Einfuhrbescheinigung erteilt in Form eines Bescheides. Das Gesetz sah vor, daß die Ausstellung der IEB an Bedingungen und Auflagen gebunden werden kann. Die wichtigste Auflage war, daß die in der IEB angeführten Waren — auch nach Be- oder Verarbeitung — nur mit Zustimmung des Handelsministeriums ausgeführt werden konnten. Für den Verkauf einer mit der IEB eingeführten Ware

im Inland wird eine „Überbindung“ vorgeschrieben: Der inländische Käufer muß sich verpflichten, die Auflagen des Importeurs (Export nur mit behördlicher Genehmigung) zu übernehmen (Barisitz, 1989 S. 15) und eine entsprechende Kartei zu führen, die das Handelsministerium jederzeit überprüfen kann. Die österreichischen Behörden sind verpflichtet, bei Verletzung der Auflagen Strafanzeige zu erstatten. Vorgesehen sind Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren.

**Die immanente Schwäche des 1985 eingeführten Verfahrens bestand in der Konzentration der Überwachung des Importes von Embargo-Waren.**

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch der Hinweis wichtig, daß die österreichischen Bestimmungen über den Technologietransfer formal keinen regionalen Bezug haben. Sie könnten daher unmittelbar auch für eine Beschränkung von Lieferungen bestimmter Waren etwa aus der UdSSR in den Westen herangezogen werden.

Mangels einschlägiger Untersuchungen sind die Auswirkungen dieser Novelle zum Außenhandelsgesetz kaum zu beurteilen. Einiges spricht dafür, daß sich das Verfahren nicht allzu sehr bewährt hat:

— Es war nur schwer administrierbar und recht aufwendig. Insbesondere die „Überbindung“ verursachte einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

— Die Exportbeschränkungen für österreichische Unternehmen wa-

ren möglicherweise strenger als für Mitgliedsländer des COCOM

— Die USA sahen das österreichische System zum Teil als nicht ausreichend an.

Die immanente Schwäche des 1985 eingeführten Verfahrens bestand darin, daß es „inputorientiert“ d. h. auf eine Überwachung der importierten Embargo-Waren konzentriert war. Einen „Output-Ansatz“ scheute Österreich, da dies eine formale Übernahme der COCOM-Liste bedeutet hätte. Einen ersten Schritt in diese Richtung setzte allerdings die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Computern.

Die COCOM-Liste hat — auf Umwegen — Eingang in die österreichische Bewilligungspraxis gefunden. Das auf dem Importzertifikat begründete Verfahren beantwortet nämlich die Frage nicht schlüssig, ob oder wann österreichische Waren exportiert werden dürfen, für deren Herstellung die importierte Embargo-Ware verwendet wurde. Lange Zeit vertrat man die Meinung, daß dafür die im österreichischen Zollrecht üblichen Ursprungsregeln zu gelten hätten.

Die Ursprungsregeln an sich sind weder einfach noch eindeutig. Die autonomen Regeln sind sehr allgemein gehalten; wesentlich präziser sind die präferenziellen Ursprungsregeln der österreichischen Freihandelsverträge mit der EFTA und mit der EG. Sie beruhen großteils auf dem Grundsatz des „Tarifsprungs“ und der „ausreichenden Wertschöpfung“ (zumeist Wertauftrieb von 50%). Diese Grundsätze entsprechen aber nicht den COCOM-Regeln. Gemäß den Bestimmungen der USA unterliegen alle im Ausland produzierten Waren der Exportkontrolle, zu deren Herstellung kontrollierte Vorprodukte oder Technologien aus den USA verwendet wurden, sofern das Endprodukt in der Kontrollliste der USA enthalten ist. Auch die Versuche zu unterscheiden, ob die importierte Embargo-Ware im Endprodukt „eingebettet“ (d. h. nur im Zusammenhang mit dem Endprodukt verwendbar) oder aber nur „inkorporiert“ (und daher auch getrennt verwendbar) ist, haben sich nicht bewährt („Der Trend“, 1986, (1)).

Die österreichischen Behörden

<sup>6)</sup> Bundesgesetzblatt, 6. Stück, 8. Jänner 1985.

<sup>7)</sup> In Österreich ist der Außenhandel grundsätzlich frei, sofern durch das Außenhandelsgesetz ausdrücklich nichts anderes festgehalten wird. Bis zu dieser Außenhandelsnovelle hat es in Österreich nur ganz wenige Exportbeschränkungen für Nicht-Agrarwaren gegeben.

hatten daher nur zwei Möglichkeiten zur Überwachung der mit einem Importzertifikat eingeführten Waren:

- den Export aller Waren zu verbieten die in „Berührung“ mit der Embargo-Ware gekommen sind, und somit *rigoroser vorzugehen als die COCOM-Länder* (angesichts der „neutralen“ Formulierung der österreichischen Bestimmungen müßten auch die Exporte in die westlichen Länder verboten sein), oder
- die COCOM-Listen zur Beurteilung der Frage, ob der Export eines unter Verwendung der Embargo-Ware hergestellten Produktes zulässig ist, doch heranzuziehen

In der Praxis freilich hat sich der zweite Grundsatz durchgesetzt

#### Das seit 1988 geltende Kontrollverfahren

Nachdem Österreich faktisch die Embargo-Bestimmungen eingeführt hatte, war der logische nächste Schritt, die COCOM-Listen auch formal anzuwenden.

Diese Entscheidung könnten folgende Umstände mit beeinflußt haben:

- Auch andere neutrale Länder wenden — zum Teil schon seit langem — in der Praxis die COCOM-Listen an
- Die UdSSR hat (zumindest soweit bekannt ist) keine Einwände gegen das in Österreich 1985 eingeführte Verfahren erhoben
- Die USA verschärften ihre Bestimmungen zur Durchsetzung der Exportkontrollen und intensivierten auch ihre Bemühungen, Drittstaaten zur Zusammenarbeit zu veranlassen. Dabei ist unter anderem die Frage des Transits in den Vordergrund gerückt

Die seit Anfang 1988 geltende Novelle zum Außenhandelsgesetz<sup>8)</sup> macht in Österreich die Überwachung des Technologietransfers auf Output-Basis möglich; die Anlage C zum Außenhandelsgesetz entspricht der COCOM-Liste. Für die in der Liste C angeführten Waren ist eine Exportbewilligung des Wirtschaftsministeriums (früher Handelsministeriums) erforderlich. Eine neue Fassung der Liste C, die den umfangreichen Ände-

rungen der COCOM-Liste Rechnung trägt, brachte die Novelle zum Außenhandelsgesetz vom Juni 1988<sup>9)</sup>

Die COCOM-Liste zieht die Grenzen für die Bewilligungspflicht nicht nach Zolltarifpositionen, sondern nach viel differenzierteren Merkmalen — oft nach Leistungsparametern (z B für Computer). Das Problem daß die österreichischen Zollorgane oft nicht beurteilen können, ob für ein exportiertes Produkt eine Exportbewilligung erforderlich ist oder nicht, wurde durch die „Mitverantwortung“ des Exporteurs gelöst. Für die Zollabfertigung ist die Erklärung des Exporteurs maßgebend, ob das Exportprodukt bewilligungspflichtig ist oder nicht; der Unternehmer haftet auch für seine Mitarbeiter.

Die in Liste C angeführten Waren benötigen Bewilligungen für den Export in alle Länder. Das Bewilligungsverfahren wurde aber schrittweise vereinfacht. Im März 1988 wurde für den Transithandel mit EG und EFTA

#### Die seit Anfang 1988 geltende Novelle zum Außenhandelsgesetz verwirklichte in Österreich die Überwachung des Technologietransfers auf Output- Basis.

die Zollämterermächtigung (ZÄE) eingeführt<sup>10)</sup>: Das Zollamt erteilt die Exportbewilligung automatisch bei der Ausfuhrabfertigung. Im April 1989 wurde die ZÄE auf Exporte in EG und EFTA bis zum Wert von 60 000 S ausgeweitet. Seit Oktober 1989 gilt sie für die Ausfuhr von Personal-Computern in die ganze Welt sowie für Exporte aller auf der Liste C angeführten Waren (ausgenommen Supercomputer) in EG und EFTA. Das Wirtschaftsministerium stellt weiterhin das Importzertifikat für die Vorlage bei Exportbehörden der USA aus Betriebe, die das IC beanspruchen, werden in Stichproben überprüft. Hauptinstrument zur Überwachung des Technologietransfers ist nicht mehr das IC, sondern die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr.

Für österreichische Hochtechnologie, die auf der Kontrollliste der USA steht zu deren Herstellung aber keine Kontrollwaren aus den COCOM-Ländern verwendet wurden, gibt es keine

formale Lösung. Auch für diese Produkte muß eine Ausfuhrbewilligung beantragt werden (selbst für den Export in westliche Länder). Österreichische Politiker haben mehrfach erklärt, daß der Export österreichischer Produkte in die Oststaaten keinerlei Beschränkungen unterworfen ist, sodaß jedenfalls eine Exportbewilligung zu erteilen wäre. Exporte österreichischer Hochtechnologie in den Osten ergeben — aus Sicht der USA — eine „Verfügbarkeit im Ausland“ (Foreign Availability) die eine Streichung der entsprechenden Waren aus der Kontrollliste zur Folge haben kann. Die USA sehen dafür allerdings „Verhandlungen“ mit dem ausländischen Anbieter vor. Ob in solchen Fällen mit Österreich verhandelt wurde, ist nicht bekannt. Presseberichte erwähnten eine Beschwerde der USA über österreichische Lieferungen von Gesenkschmiedemaschinen (*forges*) an die UdSSR, die zur Herstellung von Waffen (Granatwerfern) verwendet worden seien.

Im Gegensatz zur Schweiz sieht Österreich für den Export von Hochtechnologie in die Oststaaten keine Kontingente und somit auch keine Möglichkeit zur Überwachung des „normalen Geschäftsumfangs“ vor. Wegen der relativ geringen Bedeutung der Hochtechnologieproduktion Österreichs ist diese Problematik nicht allzu brisant.

Interessant — und wahrscheinlich nicht eindeutig geregelt — ist die Frage, wie Beschränkungen des Exports von Hochtechnologieprodukten zu

#### Im Gegensatz zur Schweiz sieht Österreich für den Export von Hochtechnologie in die Oststaaten keine Kontingente vor.

handhaben sind, für deren Herstellung kontrollierte Produkte aus Nicht-COCOM-Ländern verwendet wurden.

Die Bewilligungspflicht zur Ausfuhr von Waren der Liste C gilt nicht nur für „österreichische“ Waren, sondern — erstmals — auch für den Vorwerk- und für den Transitverkehr. Diese Kontrolle des Transitverkehrs ist bemerkenswert und bei formaler Anwendung nicht administrierbar. Bis zur Novelle 1988 hatten österreichi-

<sup>8)</sup> Bundesgesetzblatt 190 Stück 3. November 1987

<sup>9)</sup> Bundesgesetzblatt, 140 Stück, 15. Juli 1988

<sup>10)</sup> Die Zollämterermächtigung ist auch die Grundlage der Liberalisierung des Imports in Österreich

**Marktanteil am OECD-Export in den Osten**

Übersicht 3

	Hochtechnologie						Alle Waren		
	Oststaaten			UdSSR			Oststaaten	UdSSR	
	1980	1983	1986	1980	1983	1983 <sup>1)</sup>	1986	1986	
	Anteile in %								
Österreich	2,2	2,3	2,7	0,9	0,7	3,3	1,1	6,0	3,3
Schweiz	7,2	6,8	7,7	4,3	3,3	4,3	4,1	3,1	1,4
Schweden	2,2	1,6	1,3	2,2	1,8	2,5	1,0	2,3	1,5
Finnland	3,0	5,0	7,0	5,5	8,2	7,9	12,7	10,0	16,2
BRD <sup>2)</sup>	24,3	25,8	33,1	16,1	18,8	30,8	29,9	25,2	21,0
Frankreich	19,5	15,6	10,6	29,2	21,1	15,7	12,5	7,7	7,4
Italien	6,3	13,9	8,3	6,0	20,1	9,8	8,5	6,0	7,0
USA	4,4	2,4	1,9	2,3	1,8	1,7	1,3	5,5	6,1
Japan	9,6	13,5	11,0	14,7	16,1	14,3	14,8	10,8	15,4
OECD	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Mrd \$	3,46	2,46	3,13	1,70	1,40	2,31	1,65	3,59	20,6

Q: Barisitz (1989) — <sup>1)</sup> Lenz — Stiltner (1985) — <sup>2)</sup> Ohne innerdeutschen Handel

sche Behörden keine rechtliche Möglichkeit, auf die Transitware — Waren, die im gebundenen Verkehr physisch durch Österreich transportiert werden — zuzugreifen, wenn etwa die Behörden der USA um Rechtshilfe ersuchten, um einen identifizierten illegalen Technologietransfer über Österreich zu unterbinden. Ebenso konnten sie nicht verhindern, daß Embargo-Ware im Transit von Deutschland nach Italien über Österreich in den Osten umgeleitet wurde. Desgleichen hatten die Behörden keinen Zugriff auf Waren in Zollfreizonen in Österreich.

Die USA wenden angesichts der seit 1988 in Österreich geltenden Exportüberwachung auf Exportbewilligungen für Österreich die „15/15“-Regel an, die eine beschleunigte Erledigung garantiert. Das „5K“-Privileg genießt Österreich hingegen noch nicht.

Aufgrund des Außenhandelsgesetzes 1988 der USA wurde im Juli 1989 durch eine Änderung der Exportbestimmungen eine „lizenzfreie“ Zone für Hochtechnologie geschaffen. Ein großer Teil der Embargo-Waren (ausgenommen u.a. Hochleistungscomputer) benötigt für den Export aus den USA in die COCOM-Staaten sowie in die Schweiz und nach Finnland keine Exportlizenz mehr, statt dessen gilt die Generallizenz G-COM. Darüber hinaus ist auch für den Reexport in diese Länder eine Exportbewilligung nicht mehr erforderlich. Österreich und Schweden wurde dieses Privileg bisher nicht eingeräumt, doch rechnet Österreich mit einer entsprechenden Konzession der

USA. Österreichischen Stellungnahmen zufolge kritisieren die USA das Verfahren bzw. die Praxis der Kontrolle von Technologieexporten in Österreich kaum mehr<sup>11)</sup>.

**Statistisch erfaßte Exporte an Hochtechnologie von Österreich in die Oststaaten**

Das strategische Embargo erfaßt nur den Export an Hochtechnologie-Waren in den Osten, die auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können. Exporte ausschließlich „zivil“ nutzbarer Hochtechnologie sind — zumindest im Prinzip — nicht eingeschränkt. Die offizielle (statistisch erfaßte) Ausfuhr von Hochtechnologie in den Osten ist daher ein interessanter Aspekt der Exportkontrolle. Nützliche Hinweise bietet auch der Vergleich der Hochtechnologieexporte neutraler Länder und von COCOM-Ländern: Für Nicht-COCOM-Länder wäre ein größerer Anteil von Hochtechnologie an den Ostexporten zu erwarten.

**Der Anteil der Hochtechnologie am österreichischen Export in die Oststaaten ist unterdurchschnittlich.**

Schwierig ist allerdings die statistische Abgrenzung von Hochtechnologie. Drei Klassifikationen stehen zur Wahl:

— Das U.S. Department of Commerce entwickelte eine Klassifikation speziell für die statistische Erfassung der Hochtechnologieexporte in die Oststaaten (Martens, 1983, Lenz — Stilt-

ner, 1985)<sup>12)</sup>. Die Statistik reicht derzeit nur bis zum Jahr 1983.

— Die Klassifikation der OECD war Grundlage einer umfassenden Studie des Wiener Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche (Barisitz, 1989). — Das WIFO folgte in seiner Strukturberichterstattung (Schulmeister — Bösch, 1987) einer Abgrenzung der Hochtechnologie von Legler (1982).

Alle Untersuchungen liefern übereinstimmend folgende Ergebnisse (Daten für 1987):

— Der Anteil Österreichs am Weltexport von Hochtechnologie ist relativ gering (Marktanteil am OECD-Export aller Waren in die Welt 1,5%, am Hochtechnologieexport 0,9%). Österreich zählt daher noch nicht zu den westlichen Industriestaaten mit dem höchsten technischen Fortschritt. Der Zeitvergleich zeigt allerdings, daß Österreich aufholt.

— Österreich hat im Export aller Waren eine relativ starke Stellung im Osten (Marktanteil am OECD-Export aller Waren in die Welt 1,5%, in den Osten 6,0%).

— Die Hochtechnologie ist im österreichischen Export in die Oststaaten unterproportional vertreten (auf Hochtechnologie entfallen im Export Österreichs in die Welt 8,4%, in die Oststaaten 3,8%).

— In fast allen westlichen Ländern ist der Anteil der Hochtechnologie am Ostexport höher als in Österreich (3,8%): Schweiz 21,2%, BRD 11,5%, Frankreich 12,1%, Japan 9,0%, USA 3,8%.

**Zusammenfassung**

Das strategische Ost-Embargo stellte Österreich vor Probleme, die korrekt kaum zu lösen waren. Österreich stand vor der Alternative, entweder am Embargo teilzunehmen oder dessen Umgehung zu dulden. Das Ergebnis konnte nur ein Kompromiß sein, der vom politischen Druck der Embargo-Teilnehmer und von den wirtschaftlichen Interessen bestimmt war.

Bis Mitte der achtziger Jahre überwachte Österreich den Technologietransfer in den Osten vor allem mit

<sup>11)</sup> „Wall Street Journal“, 13. Juli 1989, „Neue Zürcher Zeitung“, 15. Juli 1989, „Der Standard“, 19. Juli 1989.

<sup>12)</sup> Auch diese Klassifikation grenzt die Hochtechnologie weiter ab als die Kontrollliste (Commodity Control List) der USA. So betragen die Exporte der USA an Hochtechnologie in die UdSSR laut CCL 1981 18,7 Mill. \$ (U.S. International Trade Commission 1984 S. 75) laut Martens (1983) 56,5 Mill. \$.

informellen Instrumenten, die wahrscheinlich einen gewissen Spielraum für Umgehung offen ließen. Seit Mitte der achtziger Jahre wurde die Überwachung schrittweise formalisiert, der erste Versuch war aber administrativ kaum geglückt. Die formelle Mitwirkung Österreichs am strategischen Embargo haben offenbar politische und wirtschaftliche Faktoren gefördert: Die USA übten wachsenden Druck aus, dem auch andere neutrale Länder nachgaben. Wirtschaftlich hat die ausgeprägte Abhängigkeit Österreichs von Hochtechnologieimporten aus den USA die Entscheidung maßgeblich beeinflusst: Eine Einschränkung – oder auch nur Verzögerung – der Verfügbarkeit von Hochtechnologie hätte die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs auch gegenüber den anderen neutralen Ländern geschwächt. Die Bemühungen um die Sanierung der VOEST (Lizenz für eine Speicherplattenanlage aus den USA) dürften die Gestaltung der österreichischen Embargo-Politik ebenfalls mitbestimmt haben.

Die Teilnahme Österreichs am strategischen Embargo beeinträchtigte den österreichischen Ostexport nicht. Möglicherweise hat aber die schwache Entwicklung des österreichischen Ostexports in den achtziger Jahren die Maßnahmen erleichtert. Für die Oststaaten hat die Mitwirkung Österreichs am Embargo keine Verschlechterung gebracht: Lieferungen importierter Hochtechnologie aus Österreich hätten nicht fortgesetzt werden können, wenn Österreich eine Zusammenarbeit mit den USA verweigert hätte.

### Perspektiven

Die Länder Osteuropas nehmen heute Abschied vom alten politischen System und streben eine Gesellschaftsordnung an, die auf demokratischem Pluralismus, Marktwirtschaft und gemischten Eigentumsformen aufbaut. Dieser Umbruch geht einher mit dem Ende der Hegemonie der UdSSR über die früheren Satellitenländer („Breschnjew-Doktrin“). Ob und wie weit das strategische Embar-

### Anteil des Hochtechnologie-Exports am gesamten Ostexport *Übersicht 4*

	Oststaaten		1986		UdSSR	
	1980	1983	1986	1980	1983	1986
	Anteile in %					
Österreich	3,6	3,0	3,8	3,4	1,7	2,6
Schweiz	23,2	21,5	21,2	24,2	20,8	22,4
Schweden	6,3	5,7	5,0	9,0	8,4	5,3
Finnland	3,7	3,6	6,2	3,8	3,5	6,4
BRD <sup>1)</sup>	8,9	8,2	11,5	6,2	5,9	11,4
Frankreich	14,5	11,5	12,1	20,1	13,2	13,5
Italien	7,9	12,6	9,0	8,1	15,0	8,6
USA	4,0	2,0	3,1	2,5	1,2	1,7
Japan	9,3	9,3	9,0	9,0	8,0	7,7
OECD	8,1	7,1	8,7	7,8	6,2	8,0

Q: Barisitz (1989) – <sup>1)</sup> Ohne innerdeutschen Handel

go zu dieser Entwicklung beigetragen hat, läßt sich wahrscheinlich nicht schlüssig beantworten.

Der Demokratisierungsprozeß in den RGW-Ländern beseitigt – aus der Sicht des Westens – die Gefahren einer Aggression des Ostens. Während in Osteuropa die Wiederherstellung des „ancien régime“ heute bereits äußerst unwahrscheinlich ist, kann allerdings für die UdSSR ein ernsthafter Rückschlag im Liberalisierungsprozeß noch nicht ausgeschlossen werden. Das wird voraussichtlich eine Differenzierung der Embargo-Bestimmungen zur Folge haben: Sehr bald wird der schrittweise Abbau der Exportkontrollen für Osteuropa beginnen, hingegen wird die Übergangsfrist für die UdSSR noch länger dauern<sup>13)</sup>. Die Ost-West-Beziehungen sind freilich von einer so rasanten Entwicklung gekennzeichnet, daß keine Überraschung mehr auszuschließen ist: „Science Fiction“ von gestern ist hier zu „Political Science“ von heute geworden (Financial Times, September 1989). Daher sind auch unerwartete Wendungen in der Embargo-Politik nicht auszuschließen. Anlässlich einer Konferenz über COCOM-Probleme<sup>14)</sup> wurde kürzlich die Idee vorgebracht, daß sich das COCOM zu einer Institution für Ost-West-Zusammenarbeit im Bereich der Technologie wandeln könnte.

Die Liberalisierung bzw. Beseitigung des Ost-Embargos wird vor allem Österreichs Außenpolitik entlasten. Auch für die Wirtschaft werden sich überwiegend Vorteile ergeben. Günstig werden sich besonders Er-

leichterungen der Administration (Beseitigung der Bewilligungspflicht in der Ausfuhr usw.) auswirken, die sowohl in der Verwaltung als auch den Unternehmen Kosteneinsparungen ermöglichen werden. Die derzeit noch bestehenden Beschränkungen des Zugangs Österreichs zur westlichen Hochtechnologie werden ebenfalls beseitigt. Die Embargo-Liberalisierung könnte auch einige unangenehme Probleme im Falle einer künftigen EG-Mitgliedschaft Österreichs vermeiden. Exportkontrollen zählen derzeit nicht zur Gemeinsamen Handelspolitik, sondern fallen weiterhin in den Bereich der nationalen Politik. Nach

**Die Liberalisierung bzw. Beseitigung des Ost-Embargos wird Österreichs Außenpolitik spürbar entlasten. Auch für die österreichische Wirtschaft sind hiervon überwiegend Vorteile zu erwarten.**

Beseitigung der Grenzkontrollen dürfte es aber schwierig sein, den nationalen Ansatz weiter zu verfolgen. Eine allfällige Übertragung der Exportkontrollen in die Kompetenz der Gemeinschaft könnte aber für Österreich – das auch als EG-Mitglied seine Neutralität behalten wird – problematisch sein.

Nicht ganz eindeutig abzugrenzen sind die zu erwartenden Auswirkungen der Beseitigung des Embargos für die österreichische Wirtschaft. Der österreichische Exporthandel wird – jedenfalls in einer Übergangsperiode, bis in Osteuropa leistungsfähige Wirt-

<sup>13)</sup> „Business Week“ (5. Februar 1990) berichtet in einem Artikel „The West Starts to Lift its High-Tech Blockade“: „Now, in the first signs of a major policy shift, the Bush Administration is proposing that COCOM members be allowed to ease curbs on some high-tech exports to Poland, Hungary and four other Eastern European countries while maintaining present curbs on exports to the Soviet Union.“

<sup>14)</sup> „Forty Years After: COCOM Alliance Security and the Future of East-West Economic Relations“ Leiden, Niederlande, 10.-11. November 1989.

schaftsstrukturen entstanden sein werden — aus der neuen Situation sicher Vorteile ziehen. Zahlreiche westliche High-tech-Hersteller werden wahrscheinlich ihre regionalen Vertriebszentralen in Österreich errichten oder bereits bestehende Niederlassungen ausbauen. Für die österreichische Industrie sind hingegen — zumindest vorübergehend — negative Auswirkungen nicht ganz auszuschließen. Da im Ostexport (und auch in der Produktion) Österreichs Hochtechnologie nur schwach vertreten ist, könnte eine Umschichtung der Importnachfrage des Ostens zu diesem Bereich österreichische Marktanteilsverluste zur Folge haben. Mittelfristig wird sich freilich eine Verlagerung der Nachfrage des Ostens zu technisch hochwertigen Produkten günstig auf den Strukturwandel in Österreich auswirken.

#### Literaturhinweise

- Adler-Karlsson G** Western Economic Warfare 1947-1967 Stockholm 1968.
- Adler-Karlsson G** Der Fehlschlag Europa-Verlag Wien 1971
- Barisitz S** „Stellenwert der Hochtechnologie im österreichischen Ostexport im internationalen Vergleich“ WIIW Forschungsberichte 1989 (154)
- Bergeijk P.** „Success and Failure of Economic Sanctions“, *Kyklos*, 1989 (42)
- Bertsch G K** US-Soviet Trade: The Question of Leverage. Survey 1980
- Bertsch G K et al** „East-West Technology Transfer and Export Controls“ Osteuropa-Wirtschaft 1981 (2)
- Bertsch G K (Hrsg.)** Controlling East-West Trade and Technology Transfer Duke University Press Durham-London 1988
- Brandstetter, W** „Export Control Reform and Western Security“ WIIW Forschungsberichte 1987 (135)
- Buchan, D** „The Spies who Steal Computers“ Financial Times 17 Juni 1986
- Gabriel, J M** „Das amerikanische Exportkontroll-System“ Außenwirtschaft 1989.
- Goldman M.** „Why Not Sell Technology to the Russians“ M I T Technology Revue 1984
- Hagel, F** „Le COCOM et les restrictions aux exportations de haute technologie vers les pays de l'Est“ Le Courier des Pays de l'Est 1985
- Hartung, H** „Neu im Außenhandel“ Industrie 1988 (1) S 30ff
- Hasse, R** „Sicherheits- und weltpolitische Aspekte von Zukunftstechnologien“ HWWA-Wirtschaftsdienst 1986 (1)
- Hufbauer G C, Schott J J** Economic Sanctions Reconsidered: History and Current Policy Institute for International Economics Washington D C 1985.
- Jacobsen, H D** „Die amerikanische Exportkontrolle als bündnispolitisches Problem“ Osteuropa-Wirtschaft 1986 (3)
- Jacobsen H D** „Multilaterale Exportkontrollen“ Europäische Rundschau 1989, (2)
- Joseph P (Hrsg.)** Adaptability to New Technologies of the USSR and East European Countries NATO-Colloquium Brüssel 1985
- Legler H** „Zur Position der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Wettbewerb“, Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung Forschungsberichte 1982
- Lenz A, Stiltner K** Quantification of Western Exports of High-Technology Products to Communist Countries through 1984 U S Department of Commerce International Trade Administration Washington D C. 1985
- Levcik, F, Stankovsky J.** „A Profile of Austria's East-West Trade in the 1970s and 1980s“ ECE TRADE/R 1984 (480)
- Luif P.** Embargoes in East-West Trade and the European Neutrals: The Case of Austria“ Current Research on Peace and Violence, 1984 (4)
- Mähr W.** Der Marshallplan in Österreich Styria Graz 1989
- Martens J** Quantification for Western Exports of High-Technology Products to Communist Countries U S Department of Commerce, Office of Trade and Investment Analysis International Trade Administration Washington D C 1983
- Matzner E.** Trade between East and West: The Case of Austria Stockholm 1970
- Melvorn L, Anning N, Hebditch D** Technobandits, Boston 1984
- OECD, East-West Technology Transfer** Paris (DSTI/SPR/83 5) 1985
- OECD Trade in High-Technology Products — An Initial Contribution to the Statistical Analysis of Trade Patterns in High-Technology Products** Paris 1985
- Popper S W** East European Reliance on Technology Imports from the West RAND Services Santa Monica 1988.
- Rode R** „Sanktion und Geschäft“ HSFK-Forschungsbericht 1986
- Rode R** „US-Technologietransferpolitik gegenüber der UdSSR und der VR China: Weltmachtpolitik im Dreieck“ Osteuropa-Wirtschaft 1987, (1)
- Rode, R** „Wieviel Exportkontrolle? COCOM auf dem Prüfstand“, Osteuropa-Wirtschaft 1989 (1)
- Schulmeister, St Bösch G** „Das technologische Profil der österreichischen Wirtschaft im Spiegel des Außenhandels“ in Aiginger K (Koordination) „Die internationale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs“ Österreichische Strukturberichterstattung Kernbericht 1986 Band I WIFO-Gutachten Wien 1987
- Stankovsky J.** „Austria's Foreign Trade The Legal Regulation of Trade with East and West“ Journal of World Trade Law 1969
- Stankovsky J** „Österreichischer Osthandel 1984: Marktanteilsgewinne durch Exportfinanzierung“ WIFO-Monatsberichte 1985 58(3)
- Stankovsky J.** „Ost-West-Handel und österreichischer Osthandel 1987 Talfahrt nicht zu Ende“ WIFO-Monatsberichte 1988 61(3)
- U S International Trade Commission, 38th Quarterly Report to the Congress and the Trade Policy Committee on Trade between the United States and the Nonmarket Economy Countries during January-March 1984** Washington D C 1984
- Zaleski, E, Wienert H.** Technology Transfer between East and West OECD Paris 1980
- Zehetner, F** Probleme des Technologietransfers von und über Österreich sowie der Ursprungsregelungen Seminar des Handelsministeriums und der Investitionskredit AG in Schladming Dokumentation 1985
- Zehetner F** „Know-how Transfer betreffend die Erzeugung von Kriegsmaterial“ Juristische Blätter 1988 (1)